



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

VfGH hebt erstmals Überstellung nach Griechenland als verfassungswidrig auf

Der Verfassungsgerichtshof hat erstmals eine Überstellung nach Griechenland als verfassungswidrig aufgehoben.

Konkret ging um die Entscheidung des Asylgerichtshofes gegen eine alleinstehende Mutter mit ihren minderjährigen Kindern. Die Frau lebte in Afghanistan, im Alter von 15 Jahren kam es zu einer Hochzeit mit einem Iraner. Mit diesem sei sie dann in den Iran gezogen. Von dort aus sei sie - schwanger - in die Türkei und wieder weiter mit einem Schlauchboot nach Griechenland geflüchtet. Von Griechenland gelangte sie nach Österreich. Die Überstellungs-Entscheidung betraf die Mutter selbst, ihre zwei sechs bzw. dreijährigen Kinder sowie ihr sechseinhalb Monate altes Baby.

In der Beschwerde an den VfGH wurde vorgebracht, diese Überstellung widerspreche den Menschenrechten und damit der Verfassung. Mit dieser Ansicht ist die Mutter im Recht.

Aufgrund der so genannten Dublin II-Verordnung ist - vereinfacht gesagt - grundsätzlich jener Staat in der Europäischen Union, in den ein Asylwerber zuerst eingereist ist, auch für die Durchführung dieses Asylverfahrens zuständig. Reisen Personen etwa von Griechenland nach Österreich weiter, dann bleiben Überstellungen nach Griechenland zurück prinzipiell weiter zulässig, damit dort das Asylverfahren entschieden werden kann.

Anders ist die Situation jedoch bei Menschen mit "besonderer Schutzbedürftigkeit" ("vulnerable Personen") zu sehen. Aufgrund der unbestrittenermaßen schwierigen Betreuungssituation für Asylwerber in Griechenland kann hier eine Überstellung zu einer Verletzung des Artikel 3 der Menschenrechtskonvention ("Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden") führen.

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die Frage, ob besonders schutzbedürftige Personen wieder nach Griechenland überstellt werden dürfen oder nicht, erst nach folgender Klärung beantwortet werden kann:

o Österreichische Behörden müssen bei einer solchen Überstellungs-Entscheidung besonders schutzbedürftiger Personen nach Griechenland von den griechischen Behörden eine individuelle Zusicherung erhalten haben, mit der konkret die Versorgung in Griechenland zugesagt wird. Der Asylgerichtshof selbst hat in anderen Verfahren bereits solche individuellen Zusicherungen der Versorgung in Griechenland als notwendig erachtet, um eine derartige Entscheidung treffen zu können.

o Diese Versorgungszusage ist für das einzelne Verfahren einzuholen.

o Eine nur allgemeine Ankündigung der österreichischen Behörden an die griechischen Behörden, dass eine Überstellung von Asylwerbern durchgeführt werden wird, ist nicht ausreichend.

o Das Vorliegen einer solchen individualisierten Versorgungszusage ist, wie es im VfGH-Erkenntnis wörtlich heißt, eine "unabdingbare Prämisse", um überhaupt darüber entscheiden zu können, ob eine Überstellung besonders schutzbedürftiger Personen nach Griechenland verfassungskonform ist oder andernfalls, ob Österreich nicht selbst verpflichtet wäre, das Asylverfahren in einem solchen Fall durchzuführen.

Zahl der Entscheidung: U 694/10

Presseinformation vom 27. Oktober 2010